



MELDUNG DES TÄTIGKEITSBEGINNS
BAUMASSNAHMEN AN ABLEITUNGSSYSTEMEN VON HÄUSLICHEN ABWÄSSER
IN DIE KANALISATION, DIE NICHT DER AUSSTELLUNG VON GENEHMIGUNGEN
FÜR BAUMASSNAHMEN UNTERLIEGEN

An die **STADTWERKE MERAN AG**
Abwasserentsorgungsdienst – Technisches Büro – Albertina-Brogliati-
Straße 12 – 39012 MERAN (BZ)
Zu übermitteln mit den Anlagen im pdf-Format (digital zu signieren) an
die PEC-Adresse aw-ar@pec.swmeran.it

Der/Die Unterfertigte / Gesellschaft: _____

wohnhaft / mit Sitz in: _____

Straße _____ Nr. _____

Tel _____

E-mail _____

in seiner/ihrer Eigenschaft als

☐ Eigentümer

☐ Verwalter des Kondominiums

Erklärt im Sinne der Artikel 6 Betriebsordnung für den Abwasserdienst,

dass nach Ablauf von mindestens 15 Tagen ab Einreichung dieser
Baubeginnmeldung bei der SW-Meran, Bauarbeiten zur Einrichtung oder
Änderung einer an die Kanalisation angeschlossenen häuslichen
Abwasserentsorgungsanlage und/oder einer
Regenwasserentsorgungsanlage, die nicht der Ausstellung von
Genehmigungen für Baumaßnahmen unterliegen, beginnen werden.



Der Abwasseranschluss und/oder die Regenwasserentsorgungsanlage
dient der Liegenschaft B.P.

K.G.

welche, sich in der Gemeinde Meran, Straße

Nr. -----

- ☐ Die Arbeiten werden am ----- beginnen, sofern die SW-Meran
keinen Einwand erheben;
- ☐ Die Baubeginnmeldung wird durch eine separate Mitteilung erfolgen.

Folgende Unterlagen liegen bei:

1. allgemeiner Lageplan im Maßstab max. 1:500 mit Angabe der Verlauf
der Schmutzwasserleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche
Kanalisation, Entsorgungssysteme für das Regenwasser laut Dekret
des Landeshauptmanns vom 21. Jänner 2008, Nr. 6, die Koten der
Oberflächen in der Nähe und bezogen auf die öffentlichen Flächen
und eventuelle Vorrichtungen, die den Abfluss des Regenwassers
vom Privatgrund auf den öffentlichen Grund verhindern;
2. kurzer technischer Bericht bezüglich der Dimensionierung der
Entsorgungsanlagen der Regenwasser;
3. Mappenauszug mit dem Verlauf der privaten
Schmutzwasserleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche
Kanalisation;
4. Grundriss im Maßstab max. 1:200 mit Angabe des internen
Sammelnetzes von Schmutz- und Regenwasser
5. Längsprofil der Abwasserleitungen vom Gebäude bis zum Anschluss
an die öffentliche Kanalisation im Maßstab max. 1:200 mit Angabe
des Rohrmaterials, des Gefälles, des Durchmessers, der Deckelkoten,
Gerinne- und Einlaufkoten in die Inspektionsschächte, alle
bezogen auf die Nullkote des Gebäudes;
6. Gebäudeschnitt im Maßstab max. 1:200 mit Angabe der Fallleitungen
und den diesbezüglichen Entlüftungen sowie den Koten der
Stockwerke;
7. falls Leitungen auf Grundstücken Dritter verlegt werden und/oder die
Leitung an Leitungen Dritter angeschlossen werden, muss von den
betroffenen Eigentümern das schriftliche Einverständnis eingeholt
werden.



Der/die Unterfertigte ist über Folgendes informiert:

- Bei Missachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen wird er/sie innerhalb von fünfzehn Tagen nach Einreichung dieser Baubeginnmeldung dazu aufgefordert, auf das Bauvorhaben zu verzichten.
- Sind die eingereichten Unterlagen unvollständig, werden sich die SW-Meran mit dem/der Unterfertigten in Verbindung setzen. Die 15-Tage-Frist läuft erst dann, wenn die fehlenden Unterlagen nachgereicht wurden.
- Der/die Unterfertigte muss die SW-Meran den genauen Baubeginn und Bauabschluss mitteilen. Der Bauabschlussmeldung muss eine Erklärung des Projektanten/der Projektantin oder einer anderen befähigten Fachperson beigefügt werden, aus der hervorgeht, dass die Arbeiten projektkonform ausgeführt wurden und die Protokolle der Dichtheitsproben nach Artikel 15 Absatz 8 der Betriebsordnung für den Abwasserdienst.
- Wenn bezüglich der Arbeiten, die Gegenstand der Baubeginnmeldung sind, neue, anders lautende Gesetzesbestimmungen in Kraft treten, wird die Baubeginnmeldung hinfällig, es sei denn, die Arbeiten haben schon begonnen und werden innerhalb der Geltungsdauer der Baubeginnmeldung abgeschlossen.
- Die Baubeginnmeldung gilt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem sie in Kraft tritt. Nach diesem Zeitraum wird die Baubeginnmeldung auch ohne weitere Maßnahmen durch die SW-Meran hinfällig.
- Die Überprüfung des Eigentumstitels obliegt nicht der SW-Meran.
- Innerhalb von 90 Tagen nach Fertigstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation sind eventuelle Klärgruben außer Betrieb zu setzen. Räumgut aus den Klärgruben ist in einer zugelassenen Kläranlage ordnungsgemäß zu entsorgen und die entsprechenden Belege für die Ablieferung in der Kläranlage müssen für eventuelle Kontrollen für drei Jahre aufbewahrt werden.

Wir teilen Ihnen mit, dass gemäß den Prinzipien und Regeln zum Datenschutz (EU-Verordnung 2016/679) die Bearbeitung der Sie betreffenden Daten ausschließlich für die oben angeführte Anfrage und/oder statistische Ausarbeitungen erfolgt. Die Daten werden gesetzestreu, korrekt und streng vertraulich bearbeitet und in Datenbanken und Archiven registriert und verwahrt.

Alle Informationen über den Schutz der personenbezogenen Daten wie auch eine aktuelle Fassung des vorliegenden Informationsblatts können auf der Website www.swmeran.it, unter dem Menüpunkt „Privacy policy“ abgerufen werden.

Datum_____ Der Gesuchsteller_____